

1975	Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1975	Nr. 108
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seediensttauglichkeit 9513-17	2507
9. 9. 75	Vierundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (24. Ausnahmeverordnung zur StVZO) 9232-1-17	2508
10. 9. 75	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	2510

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2512
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2512

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seediensttauglichkeit

Vom 9. September 1975

Auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 13 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1241) werden hinter den Worten „Bei Jugendlichen,“ die Worte „bei Personen, die auf Fi-

schereifahrzeugen beschäftigt werden und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. September 1975

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Vierundzwanzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(24. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 9. September 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2121), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von den Vorschriften im Teil B Abschnitt II der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gelten Kraftfahrzeuganhänger, die

1. im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen oder nach dem Recht dieses Staates (Heimatstaat) hiervon ausgenommen sind und
2. hinter einem im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Kraftfahrzeug mitgeführt werden,

als zum vorübergehenden Verkehr im Sinne der Vorschriften der §§ 1 und 5 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) zugelassen. Dies gilt bei Kraftfahrzeuganhängern zur Güterbeförderung nur, solange der Anhänger im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im grenzüberschreitenden Huckepackverkehr verwendet wird.

(2) An der Rückseite des Kraftfahrzeuganhängers muß an der dafür vorgesehenen Stelle das gleiche Kennzeichen wie am Kraftfahrzeug angebracht sein; ein eventuell angebrachtes Kennzeichen des Heimatstaates sowie dessen Nationalitätszeichen müssen abgedeckt sein.

(3) Die in Absatz 1 genannten Kraftfahrzeuganhänger brauchen, solange sie nach Maßgabe des Absatzes 1 verwendet werden, hinsichtlich Bau und Ausrüstung abweichend von den Vorschriften im Teil B Abschnitt III der StVZO nur den Bestimmungen ihres Heimatstaates zu genügen, mindestens jedoch den für Kraftfahrzeuganhänger geltenden Bestimmungen des Artikels 3 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233). Die Vorschriften über Abmessungen und Gewichte im Sinne des § 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr bleiben unberührt.

(4) Am Kraftfahrzeug und am Kraftfahrzeuganhänger müssen jeweils Verbindungseinrichtungen zur verkehrssicheren Verbindung der Fahrzeuge sowie solche Anschlußvorrichtungen vorhanden sein, die gewährleisten, daß beim Anhänger die Bremsanlage und die lichttechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß betrieben werden können.

§ 2

Abweichend von § 18 StVZO benötigen Fahrzeuge, deren Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 StVZO erloschen ist, keine Betriebserlaubnis für Fahrten zum oder vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder zur Zulassungsstelle, soweit solche Fahrten zur Erlangung einer erneuten Betriebserlaubnis notwendig sind. Am Fahrzeug sind die bisherigen Kennzeichen zu führen.

§ 3

(1) Abweichend von § 19 Abs. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn

1. ein Austausch oder eine Veränderung der Zündanlage,
2. eine Veränderung der Anlage zur Gemischaufbereitung oder
3. eine Maßnahme zur Herabsetzung der Verdichtung (z. B. durch größere Dicke der Zylinderkopf-dichtung, Einbau anderer Kolben)

vorgenommen wird, um einen störungsfreien Betrieb des Motors sicherzustellen.

(2) Dies gilt nur, wenn

1. der Hersteller des Kraftfahrzeugs dem Halter bescheinigt, daß
 - a) die Maßnahme nach Absatz 1 aus dem dort genannten Grunde notwendig ist,
 - b) auf Grund eines Gutachtens der Abgasprüfstelle beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V. in Essen feststeht, daß das Abgasverhalten des Kraftfahrzeugs hinsichtlich des Gehalts an Kohlenmonoxyd (CO) und an Kohlenwasserstoff (CH) sich innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen hält,
 - c) keine Steigerung der Motorleistung erfolgen kann und
 - d) sonst keine Auswirkungen auf die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs eintreten können,
2. die Maßnahmen nach Absatz 1 in einer Kundendienstwerkstatt des Fahrzeugherstellers oder einer vom Fahrzeughersteller ermächtigten Werkstatt vorgenommen werden,
3. die Werkstatt in der Bescheinigung nach Nummer 1 den Namen des Fahrzeughalters und die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs einträgt sowie die Bescheinigung dem Halter aushändigt und
4. der Halter die Bescheinigung zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt.

§ 4

(1) Abweichend von § 27 Abs. 1 StVZO braucht eine auf § 3 beruhende Herabsetzung der Motorleistung der Zulassungsstelle nicht gemeldet zu werden.

(2) Wünscht der Halter die Eintragung einer auf § 3 beruhenden herabgesetzten Motorleistung durch die Zulassungsstelle in den Fahrzeugbrief und den Fahrzeugschein, so genügt hierfür die Vorlage einer Bescheinigung des Fahrzeugherstellers, wenn sich aus ihr folgendes ergibt:

1. die neu ermittelte Motorleistung;
2. die Angabe, durch welche der in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen die Motorleistung herabgesetzt worden ist;
3. die Bestätigung der neu ermittelten Motorleistung durch ein Gutachten der Abgasprüfstelle nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr.

(3) Bescheinigungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 können miteinander verbunden sein.

§ 5

Bei Fahrzeugen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellt worden sind, kann an die Stelle des Herstellers (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2) dessen Beauftragter oder dessen Händler treten, wenn ihnen die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt worden ist.

§ 6

In § 1 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (17. Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 4. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 161) werden ersetzt:

1. die Worte „DIN 74069, Ausgabe März 1971“ durch die Worte „DIN 74069, Ausgabe September 1975“,
2. die Worte „das Verbandszeichen DIN“ durch die Worte „das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer“.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem 1. Oktober 1976 abgestempelte Kennzeichen, die § 1 Abs. 1 der Siebzehnten Ausnahmeverordnung zur StVZO in der vor dem 20. September 1975 geltenden Fassung entsprechen, bleiben gültig. Entsprechendes gilt für die an zulassungsfreien Anhängern nach § 60 Abs. 5 StVZO zu führenden Wiederholungskennzeichen, wenn sie vor dem 1. Oktober 1976 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 9. September 1975

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung**Vom 10. September 1975**

Auf Grund des § 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, des § 10 Abs. 9 Satz 1 und des § 25 Nr. 2 Buchstabe b des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075), geändert durch Artikel 287 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Inhaber der folgenden ernährungswirtschaftlichen Betriebe sind zu Meldungen nach den §§ 2 und 3 verpflichtet:

1. Mahlmühlen und Schälmaschinen,
2. Betriebe zur Herstellung von Teigwaren, sonstigen Nahrungsmitteln oder Backmitteln,
3. Betriebe zur Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen oder Kartoffelerzeugnissen,
4. Brotfabriken, Bäckereien mit mehr als zwei in der Produktion Beschäftigten und Betriebe zur Herstellung von Dauerbackwaren,
5. Betriebe zur Verarbeitung von Zuckerrüben sowie Zuckerraffinerien,
6. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Obst oder Gemüse,
7. Betriebe zur Herstellung von Süßwaren,
8. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Milch oder zur Herstellung von Schmelzkäse,
9. Ölmühlen,
10. Betriebe zur Herstellung von Margarine, Halbfettmargarine, Kunstspeisefett oder Plattenfett,
11. Talgschmelzen und Schmalzsiedereien,
12. Schlachtbetriebe, Fleischereien mit mehr als zwei in der Produktion Beschäftigten sowie sonstige Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fleisch,
13. Betriebe mit mehr als zwei vollbeschäftigten Arbeitskräften zur Be- oder Verarbeitung von Fischen, Krabben oder Muscheln,
14. Brauereien und Mälzereien,
15. Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von Alkohol, Branntwein, Spirituosen oder Hefe,

16. Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von Tafelwässern oder zur Herstellung von Erfrischungsgetränken,
17. Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln,
18. Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten,
19. Betriebe zur Lagerung, Sortierung oder Verpackung von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln,
20. Betriebe des Großhandels mit Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln.

(2) Wird der Betrieb nicht vom Inhaber geleitet, so ist an Stelle des Inhabers der verantwortliche Leiter des Betriebes zu den Meldungen verpflichtet.

§ 2

(1) Zu melden sind

1. der Name und die Anschrift des Betriebes, des Inhabers sowie des verantwortlichen Leiters,
2. die Art des Betriebes,
3. der Bestand an Arbeitskräften,
4. der Bestand an Kraftfahrzeugen,
5. die Vorräte an und der Verbrauch von Wasser, Energie, Schmier- und Brennstoffen,
6. die Produktions- und Lagerkapazität, bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Nr. 19 und 20 die Lagerkapazität,
7. die Bearbeitung, Verarbeitung und Herstellung von Erzeugnissen und Waren,
8. die Vorräte und Bestände an Erzeugnissen und Waren.

(2) Die Meldungen sind alle fünf Jahre, beginnend 1976, jeweils bis zum 31. März für jeden Betrieb gesondert abzugeben.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu den in § 1 des Ernährungssicherungsgesetzes genannten Zwecken

1. Formblätter für die Meldungen,
2. die Erstattung von Meldungen auch außerhalb der in Absatz 2 genannten Zeitpunkte vorzuschreiben.

§ 3

Zu melden sind ferner innerhalb von drei Monaten die Eröffnung, Verlegung und Stilllegung eines Betriebes sowie die Änderung der Art eines Betriebes.

§ 4

Die Meldungen sind an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Betrieb liegt.

§ 5

Wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Meldung nach § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 22 des Ernährungssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

§ 6

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 4 Satz 1 zuständige Behörde.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. September 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 8. 75 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt (Main) 96-1-2-9	168 11. 9. 75	12. 9. 75
4. 9. 75 Verordnung Nr. 11/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	171 16. 9. 75	20. 9. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
25. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2198/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 8. 75	L 224/1
25. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2199/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 8. 75	L 224/3
25. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2200/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 8. 75	L 224/5
25. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2201/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 8. 75	L 224/9
25. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2202/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 8. 75	L 224/11
26. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2203/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 8. 75	L 225/1
26. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2204/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 8. 75	L 225/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2205/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	27. 8. 75	L 225/5
26. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2206/75 der Kommission zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches	27. 8. 75	L 225/7
26. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2207/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 8. 75	L 225/8
27. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2208/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 8. 75	L 226/1
27. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2209/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 8. 75	L 226/3
27. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2210/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 8. 75	L 226/5
27. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2211/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 8. 75	L 226/12
27. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2212/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 8. 75	L 226/14
26. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2213/75 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	28. 8. 75	L 226/15
27. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2214/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	28. 8. 75	L 226/20
27. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2215/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 8. 75	L 226/24
27. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2216/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	28. 8. 75	L 226/26
28. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2217/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 8. 75	L 227/1
28. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2218/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 8. 75	L 227/3
28. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2219/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	29. 8. 75	L 227/5
28. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2220/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 8. 75	L 227/7
28. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2221/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 8. 75	L 227/9
28. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2222/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 8. 75	L 227/12

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 295. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 12. September 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 12. September 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.